

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1976

Geschäftszahl

0103/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0949/74 E 6. Juni 1975 VwSlg 8838 A/1975 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Verweigerung der ärztlichen Untersuchung ist auch strafbar, wenn die Beeinträchtigung durch Alkohol im Sinne des § 5 Abs 1 StVO 1960 vom Täter gestanden wird. Es handelt sich beim Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b um ein Ungehorsamsdelikt, bei dem der Alkoholbeeinträchtigung nicht Voraussetzung ist.